

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Juni 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Fischer Reinach AG & Co. KG (nachfolgend Fischer Reinach) und dem Abnehmer der Waren, Aufträge und Dienstleistungen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), gelten ergänzend zu Auftragsbestätigungen und schriftlichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme von Waren oder Leistungen durch den Kunden gelten diese Bestimmungen als angenommen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden sind für Fischer Reinach unverbindlich und werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen entgegengenommen wurden.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn Fischer Reinach diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich hierbei um artverwandte Rechtsgeschäfte handelt.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von Fischer Reinach sind, falls nicht anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich und gelten 30 Tage. Mündliche Absprachen, Zusagen, Vereinbarungen und Garantien von Fischer Reinach oder deren Erfüllungsgehilfen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Fischer Reinach verbindlich.

Zeichnungen, Maße, Eigenschaftsbeschreibungen oder sonstige Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Entsprechende Erklärungen enthalten im Zweifel keine Garantieübernahme. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich und im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang ausschließlich schriftliche Erklärungen über die Übernahme einer Garantie. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen neben der Produktbeschreibung keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Bestellungen des Kunden gelten nur nach ausdrücklicher Erklärung durch Fischer Reinach als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt grundsätzlich keine Annahme dar.

Storniert der Kunde einen erteilten Auftrag, kann Fischer Reinach unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Auftragswertes des stornierten Auftrags für die entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und ähnlichen Informationen sowie sonstigen Unterlagen - nachfolgend als Informationen bezeichnet - behält sich Fischer Reinach Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Fischer Reinach. Die Informationen dürfen nur für die Vertragsverhandlungen genutzt werden; das Urheberrecht verbleibt bei Fischer Reinach. Jede weitere Nutzung ist ausgeschlossen. Soweit Fischer Reinach der Auftrag nicht erteilt wird, sind die Informationen unverzüglich auf Verlangen von Fischer Reinach zurückzugeben.

Fischer Reinach ist berechtigt, alle betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

3. Schutzrechte Dritter

Für die Herstellung von Produkten nach Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, die vom Kunden bereitgestellt wurden, sichert dieser zu, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Berufen sich Dritte auf die Verletzung von Schutzrechten, ist Fischer Reinach berechtigt, die Herstellung und Lieferung der jeweiligen Produkte sowie jede weitere Tätigkeit in diesem Zusammenhang einzustellen und Ersatz der entsprechenden Aufwendungen zu verlangen. Eine Prüfung der Rechtslage besteht in diesem Fall nicht. Der Kunde verpflichtet sich, Fischer Reinach auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern aus der Auftragsbestätigung keine anders lautenden Bedingungen vereinbart sind, gelten Verkaufspreise in Euro ab Werk (ex works, gemäß INCOTERMS 2000), ausschließlich Fracht, Frachtnebenkosten, Zoll und Verpackung sowie zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe.

Sofern keine Festpreise vereinbart wurden, bleiben angemessene Preisanpassungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Edelmetall- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, vorbehalten. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen. Die Anpassungen sind auch nach Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Kunden möglich.

Ist Fischer Reinach aus einem gegenseitigen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, kann die obliegende Leistung verweigert werden, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. In diesem Fall wird dem Kunden eine angemessene Frist gesetzt, in welcher dieser Zug um Zug gegen die Leistung von Fischer Reinach die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheiten zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist Fischer Reinach zum Vertragsrücktritt berechtigt. Sofern die Leistung von Fischer Reinach schon erbracht wurde, kann die daraus resultierende noch nicht fällige Forderung mit sofortiger Wirkung fällig gestellt werden. Stattdessen besteht auch das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Fischer Reinach steht ferner das Recht zu, alle Forderungen aus dem Rechtsverhältnis vorzeitig fällig zu stellen, wenn der Kunde mit mindestens 25% seiner Fischer Reinach gegenüber bestehenden Gesamtverbindlichkeiten länger als sechs Wochen in Zahlungsverzug geraten ist.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich durch Überweisungen auf eines der Kontokorrentkonten in Deutschland in der Währung Euro zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung ohne Abzug von Skonto eingehend zu entrichten. Der Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Tag der Wertstellung gilt ausschließlich als Tag der Zahlungserfüllung. Schecks werden nur nach vorheriger Zustimmung durch Fischer Reinach und vorbehaltlich der Einlösung angenommen. Andere Zahlungsmittel bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Teilzahlungen sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich zugestimmt wird.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Zinsen sind sofort fällig. Es bleibt beiden Parteien vorbehalten, einen höheren beziehungsweise niedrigeren Verzugschaden nachzuweisen. Der Kunde kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so behält sich Fischer Reinach das Recht vor, nach Androhung und Ablauf einer Frist von sieben Tagen, die Auslieferung von Aufträgen zu unterbrechen und abweichend der ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen weitere Auslieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Gewährung von Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaften)

durchzuführen und die sofortige Fälligestellung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Unabhängig davon bleibt für Fischer Reinach das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz bestehen.

Eine Aufrechnung von Forderungen steht dem Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die Lieferung oder Leistung offensichtlich mangelhaft ist. Kürzungen von Zahlungen wegen Beanstandungen sind nur mit Zustimmung von Fischer Reinach zulässig.

Fischer Reinach ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an Dritte abzutreten.

5. Beigestellte Sachen

Für die von Kunden beigestellten Sachen (z.B. Material, Werkzeuge, Maschinen) übernimmt der Kunde die Überprüfung und Gewährleistung der Qualität. Die Anlieferung dieser Sachen hat frei Haus zu erfolgen. Fischer Reinach führt bei beigestellten Sachen lediglich eine Eingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl, Identität sowie eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Transportschäden durch. Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den vom Kunden angegebenen Spezifikationen ist Fischer Reinach nur verpflichtet, wenn hierfür offensichtliche Anhaltspunkte gegeben sind. Der Kunde hat die Fischer Reinach überlassenen Sachen im Rahmen einer Außenversicherung gegen Schäden wie z.B. Brand, Diebstahl, Sturm/Hagel oder Überschwemmung zu versichern.

6. Werkzeuge

Für Fischer Reinach in Auftrag gegebene Werkzeuge werden dem Kunden je nach Vereinbarung Vollkosten oder Werkzeugkostenanteile berechnet. Werden nur Werkzeugkostenanteile berechnet, bleibt das Werkzeug alleiniges Eigentum von Fischer Reinach. Werkzeuge, die im Eigentum des Kunden stehen (Vollkostenberechnung) und bei Fischer Reinach gelagert sind, unterliegen keinem Versicherungsschutz.

Sofern nichts anders vereinbart, werden Kosten für Wartung und Ersatzteile der Werkzeuge dem Kunden separat berechnet.

7. Liefertermine und Lieferfristen

Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Bereitstellung der Ware im Werk von Fischer Reinach. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Kunden (z.B. Dokumente, Zeichnungen, Bestellungen, Freigaben, Anzahlungen, Bürgschaften) voraus. Sind diese Verpflichtungen erfüllt und alle technischen Fragen geklärt, beginnen Liefertermine und Lieferfristen frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Erfüllt der Kunde diese Pflichten oder sonstige (Mitwirkungs-) Pflichten oder Leistungen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß, verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Wurde als Liefertermin eine Kalenderwoche (KW) mit dem Kunden vereinbart, gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn die Lieferung am letzten Werktag dieser Kalenderwoche erfolgt.

Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens und Einflussbereichs von Fischer Reinach liegen und erheblichen Einfluss auf die Produktion und Lieferbereitschaft haben, wie z.B. Betriebsstörungen, Anschläge, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Störungen auf den Beschaffungsmärkten, Maschinenbruch, verlängert sich die Lieferzeit für die Dauer des Ereignisses. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse bei Unterlieferanten eintreten.

Fischer Reinach wird den Kunden baldmöglichst nach Eintritt eines dieser Ereignisse informieren und ihm die voraussichtliche Dauer mitteilen.

Bei Lieferverzögerungen, die nicht ausschließlich von Fischer Reinach verschuldet sind, entsteht dem Kunden weder ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatz zu verlangen. Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, nicht von Fischer Reinach zu vertretenden Ereignissen, die die Lieferung erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann Fischer Reinach für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken, einstellen oder insgesamt vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen. Der Kunde kann im Falle höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, nicht von Fischer Reinach zu vertretenden Ereignissen ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Fischer Reinach die Leistungserbringung endgültig unmöglich wird.

Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig und stellen keinen Mangel dar. Aus fertigungstechnischen Gründen ist es Fischer Reinach vorbehalten, von der vereinbarten Bestellmenge 10% mehr oder weniger zu liefern.

Bei Rahmenverträgen gilt jede Teillieferung als ein besonderes Geschäft. Unmöglichkeit oder Verzug einer Teillieferung berechtigen den Kunden ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Rahmenvertrag.

8. Versand und Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (ex works, gemäß INCOTERMS 2000) vereinbart. Versandart und Versandweg sowie Spediteur oder Frachtführer werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, von Fischer Reinach frei gewählt. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein bestimmter Schutz (z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Wird der Versand der Waren aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund um mehr als drei Tage verzögert, so ist Fischer Reinach berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn Waren, die dem Kunden als versandbereit gemeldet wurden, nicht innerhalb von drei Tagen abgeholt werden.

Fischer Reinach ist in diesen Fällen berechtigt, die entstandenen Lagerkosten, mindestens 0,5% des Wertes nach Verkaufspreisen für jeden Monat der Verzögerung, jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes, pauschal dem Kunden zu berechnen. Es bleibt Fischer Reinach jedoch vorbehalten, dem Kunden höhere Kosten nachzuweisen und zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Soweit nichts anderes vereinbart, werden Verpackungen nicht zurückgenommen und gutgeschrieben.

Mit Übergabe der Waren an den Spediteur, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Waren vom Erfüllungsort erfolgt, wer die Frachtkosten trägt oder ob es sich um eine Gesamt- oder Teillieferung handelt.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so erfolgt der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft durch Fischer Reinach.

Gelieferte Waren sind auch dann vom Kunden entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

Holt ein außerhalb von Deutschland ansässiger Kunde oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde unaufgefordert die steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweise beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird dem Kunden die entsprechende Umsatzsteuer, die bei Lieferungen innerhalb Deutschlands anfällt, in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer kann auch nachträglich vom Kunden gefordert werden.

Güte und Maße bestimmen sich nach DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern diese nicht bestehen, gelten die entsprechenden EURO-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.

9. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung/Montage von Liefergegenständen (z.B. Sondermaschinen, Anlagen) und für die Inbetriebsetzungsarbeiten gelten folgende Bestimmungen:

Die Übernahme von Aufstellungs-/Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten durch Fischer Reinach erfolgt nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung, soweit die dadurch bedingten Kosten nicht bereits ausdrücklich bei Festsetzung der Preise und im Vertragsangebot berücksichtigt wurden.

Das für die Montage und/oder Inbetriebsetzung notwendige Hilfspersonal (für das und dessen Arbeit Fischer Reinach keinerlei Haftung trifft), die für die Aufstellung/Montage und/oder Inbetriebsetzung nötigen Vorarbeiten, Vorrichtungen, Materialien und Hilfsmittel sind vom Kunden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen und Anschlüsse.

Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Aufstellung/Montage von Fischer Reinach angezeigt worden ist. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über und es entfällt die Haftung von Fischer Reinach für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels im Abnahmeprotokoll vorbehalten hat. Der Kunde ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Fischer Reinach oder dessen Montagepersonal, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen, seit Anzeigen der Beendigung der Aufstellung/Montage als erfolgt.

Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn das Werk durch den Kunden ohne vertraglich vereinbarte Testphase in Gebrauch genommen wird. Die Kosten der Abnahme trägt, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, der Kunde.

Werden durch den Kunden nach Abnahme Änderungen an den gelieferten Anlagen ohne Absprache mit Fischer Reinach vorgenommen, entfallen Ansprüche aus Gewährleistung und eventuell erteilten Garantiezusagen.

Für Reparaturen, Wartungen und Instandsetzungen der Anlagen sind nur Originalteile von Fischer Reinach zu verwenden. Es ist vom Kunden darauf zu achten, dass Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nur von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden. Erteilte Sicherheitshinweise sowie Vorgaben in Betriebsanleitungen sind unbedingt zu beachten. Dies gilt auch für die Vorschriften zur Abfallvermeidung und ordnungsgemäßen Abfallverwertung und -beseitigung.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehen, Eigentum von Fischer Reinach (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für Saldoforderungen, künftige und bedingte Forderungen, auch wenn hierauf nicht stets ausdrücklich berufen wurde. Fischer Reinach ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch Fischer Reinach liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn Fischer Reinach hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Fischer Reinach zu verpflichten.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Fischer Reinach vorgenommen. Werden die Waren mit anderen Produkten verarbeitet, an denen Fischer Reinach keine Eigentumsrechte besitzt, erwirbt Fischer Reinach das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden die Waren mit anderen Produkten, an denen Fischer Reinach keine Eigentumsrechte besitzt, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Fischer Reinach das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Fischer Reinach anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Fischer Reinach kostenfrei.

Im Falle der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung hat der Kunde Fischer Reinach die relevanten Daten zur Identifizierung des Verbleibes der Vorbehaltsware mitzuteilen.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass er selbst einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und sich gegenüber Fischer Reinach nicht im Verzug befindet. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Fischer Reinach in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages (inklusive Umsatzsteuer, soweit diese anfällt) ab. Fischer Reinach nimmt die Abtretung hiermit an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Fischer Reinach, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Fischer Reinach wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Fischer Reinach verlangen, dass der Kunde Fischer Reinach die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, Fischer Reinach alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern (Dritten) unverzüglich die Abtretung mitteilt.

Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines erheblichen Teils der Forderung hin, ist Fischer Reinach berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen, die Waren zurückzuholen und hierfür gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag; die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

Vor einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde Fischer Reinach unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, insgesamt um mehr als 10%, so ist Fischer Reinach auf Verlangen des Kunden insoweit zu Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

11. Sachmängel

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch für Dienst- und Werkleistungen.

Die Mängel sind in der Rüge genau zu bezeichnen und unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Werktagen, unter Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitungen schriftlich geltend zu machen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung ist Fischer Reinach ausschließlich zur ordnungsgemäßen Lieferung der geschuldeten Ware verpflichtet.

Nach Vorliegen eines Sachmangels, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wird Fischer Reinach nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung einschließlich der dazu erforderlichen Aufwendungen 150% des Rechnungspreises (ausschließlich Umsatzsteuer) der betroffenen Ware übersteigen. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte (Minderung oder Vertragsrücktritt) zu; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Waren an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden sind, werden nicht übernommen, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsmäßigen Gebrauch.

Wird die Nacherfüllung durch Fischer Reinach nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums und nach zwei Versuchen zur Nachbesserung erfolgreich durchgeführt, so hat der Kunde eine mindestens 14-tägige Frist zur Nacherfüllung zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten kann.

Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar war. Blieb dem Kunden ein Mangel infolge von Fahrlässigkeit unbekannt, so kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn ihm der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Ist die gelieferte Ware eine gebrauchte Sache, so stehen dem Kunden bei Mängeln keine Rechte zu. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN/EN/ISO oder der unter Kaufleuten geltenden Übung zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB sind auf den gesetzlichen Umfang beschränkt.

Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrunds oder besonderer äußerer Einflüsse - sofern sie nicht von Fischer Reinach zu verantworten sind.

Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens Fischer Reinach für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Fischer Reinach vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

12. Rechtsmängel

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Fischer Reinach lediglich verpflichtet, die Liefergegenstände im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter zu liefern.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Fischer Reinach auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Fischer Reinach ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Die vorgenannten Verpflichtungen von Fischer Reinach sind vorbehaltlich Ziffer 13 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde Fischer Reinach unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung schriftlich unterrichtet,
- eine Verletzung nicht anerkennt,
- Fischer Reinach alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben,
- der Kunde Fischer Reinach die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung/Angabe/Vorgabe des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Für Rechtsmängel gilt die in Ziffer 11 geregelte Gewährleistungsfrist.

13. Haftung

Die Haftung von Fischer Reinach - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

Diese Beschränkung kommt nicht zur Anwendung bei

- schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt
- arglistigem Verschweigen oder arglistiger Täuschung durch Fischer Reinach
- schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- Nichteinhaltung einer Garantie für die Beschaffenheit der Waren
- Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit
- der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, auch aus außervertraglicher Haftung, sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fischer Reinach.

Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen, soweit der Kunde die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. In diesem Fall überträgt der Kunde die in rechtlich zulässigem Umfang vereinbarten Haftungsbeschränkungen mit seinem Kunden zu Gunsten von Fischer Reinach.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Frist vorgeschrieben ist, mit Ablauf der in Ziffer 11 genannten Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche

des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückruf- oder Serviceaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Kunde verpflichtet sich über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und/oder Know-how Stillschweigen auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus zu wahren. Von dieser Vereinbarung sind öffentlich bekannte oder bekannt gewordene oder von Dritten erhaltene Informationen ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Füssen (Deutschland). Fischer Reinach ist auch berechtigt, den Kunden nach eigenem Ermessen an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.